

Empfänger	Eigenbetrieb Jobcenter und	
	Fachdienst Soziales	
Aktenzeichen	Protokollnotiz 1/2019	
Organisationseinheit	Schnittstelle SGB II und SGB XII	
Stand	4. März 2019	-
Gültig ab	1. Januar 2019	

4. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 1. Januar 2017

Mit Veröffentlichung des Mietpreisindizes Januar 2019 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern, werden die Referenzmieten angepasst (Anlage 2 der KdU-Verwaltungsvorschrift) angepasst.

Ebenso sind die Unterkunftsleistungen bei Unterbringung in einer <u>stationären Einrichtung</u> anzupassen:

Abschnitt VI, Absatz 3

Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Aufwendungen für die Unterkunft ein Betrag in Höhe von 357,27 € (durchschnittliche Kosten eines Ein-Personen-Haushaltes aller Vergleichsräume) und für Heizung ein Betrag in Höhe von 91,71 € (bundesweiter Heizspiegel, Fernwärme mit zentraler Warmwasseraufbereitung, Ein-Personen-Haushalt, Gebäudefläche 100 - 250 m²) zu berücksichtigen.

im Auftrag

Karina Werner Betriebsleiterin Stefan Brunke Fachdienstleiter FD 21

Anlage

Angemessenheitswerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) -Referenzmiete- , Stand: 01.01.2019